

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder zu halten, um denselben über Fragen betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst diejenigen besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bedürfen.

Der Direktor des internationalen Bureaus erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird.

Artikel 23. Die Kosten des internationalen Bureaus werden gemeinschaftlich von den vertragschließenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlußfassung dürfen sie die Summe von 60 000 Fr. jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nötigenfalls durch einfachen Beschluß einer der im Artikel 24 vorgesehenen Konferenzen erhöht werden.

Behufs Festsetzung des Beitrags eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die vertragschließenden und die später dem Verbande beitretenden Länder in sechs Klassen geteilt, von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die erste Klasse	25 Einheiten
„ zweite „	20 „
„ dritte „	15 „
„ vierte „	10 „
„ fünfte „	5 „
„ sechste „	3 „

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert, und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der obengenannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die schweizerische Verwaltungsbehörde stellt den Vorschlag des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Verwaltungsbehörden mitgeteilt wird.

Artikel 24. Die gegenwärtige Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden behufs Einführung von Verbesserungen, die geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommen.

Derartige, sowie solche Fragen, die in andern Beziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, werden auf Konferenzen erörtert, die der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind.

Die Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor. Der Direktor des Bureaus wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teil.

Eine jede Änderung der gegenwärtigen Übereinkunft bedarf zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Artikel 25. Die dem Verbande noch fern gebliebenen Länder, die den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, können auf ihren Wunsch dem Verbande beitreten.

Ihr Beitritt soll schriftlich der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen der gegenwärtigen Übereinkunft. Er kann jedoch die Angabe derjenigen Bestimmungen der Übereinkunft vom 9. September 1886 oder der Zusatzakte vom 4. Mai 1896 enthalten, die sie, wenigstens vorläufig, an Stelle der

einschlägigen Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft zu setzen für nötig erachten sollten.

Artikel 26. Die vertragschließenden Mächte haben das Recht, jederzeit der gegenwärtigen Übereinkunft für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt inbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin inbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Diese Erklärung soll schriftlich der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Artikel 27. Die gegenwärtige Übereinkunft tritt in den Beziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten an die Stelle der Berner Konvention vom 9. September 1886 samt Zusatzartikel und Schlußprotokoll vom gleichen Tage, sowie an die Stelle der Zusatzakte und der interpretierenden Erklärung vom 4. Mai 1896. Die vorgenannten internationalen Vereinbarungen werden in den Beziehungen mit denjenigen Staaten in Kraft bleiben, welche die gegenwärtige Übereinkunft nicht ratifizieren sollten.

Diejenigen Staaten, welche die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet haben, können bei Austausch der Ratifikationsurkunden erklären, daß sie in dem oder jenem Punkte noch fernerhin unter der Norm der Bestimmungen der von ihnen früher unterzeichneten Vereinbarungen zu bleiben gedenken.

Artikel 28. Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 1. Juli 1910 in Berlin ausgetauscht werden.

Für den Austausch der Ratifikationsurkunden wird jeder vertragschließende Teil ein einziges Instrument übergeben, das mit denjenigen der anderen Länder im Archiv der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Hinwiederum soll jeder vertragschließende Teil ein Exemplar des über den Austausch der Ratifikationsurkunden aufzunehmenden Protokolls, das von den dem Akte beizuhabenden Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist, erhalten.

Artikel 29. Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des auskündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Artikel 30. Diejenigen Staaten, welche die in Artikel 7, Absatz 1 der gegenwärtigen Übereinkunft vorgesehene fünfzigjährige Schutzdauer in ihre Gesetzgebung einführen, sollen dies der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft mittelst einer schriftlichen Bekanntgebung zur Kenntnis bringen, die sogleich durch diese Regierung allen andern Verbandsstaaten mitzuteilen ist. Das Gleiche gilt für diejenigen Staaten, die auf die von ihnen gemäß Artikel 25, 26 und 27 gemachten Einschränkungen verzichten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und ihr Insteigeln beigedrückt.

So ausgefertigt in Berlin, den dreizehnten November tausendneunhundertacht, in einem einzigen Exemplar, das im Archiv der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt wird, und von welchem beglaubigte Abschriften auf